Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen öffentlich VO-34-BO-21-490

Beschluss über die Erhöhung der Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen, Anpassung der Zulagen für die dezentralen Entsorgung sowie die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

| Organisationseinheit: | Datum |
|-----------------------------|------------|
| Fachbereich Bau und Ordnung | 20.09.2021 |
| Bearbeitung: | Verfasser: |
| Christin Niestaedt | |

| Beratungsfolge | Geplante | Ö/N |
|--|-----------------|-----|
| | Sitzungstermine | |
| Finanzausschuss der Gemeindevertretung | | Ä |
| Neuenkirchen (Anhörung) | | U |
| Gemeindevertretung der Gemeinde | | |
| | | Ö |
| Neuenkirchen (Entscheidung) | | • |

Sachverhalt

Gemäß § 3 Nr. 5 des Abwasserbeseitigungsvertrags hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren. Entsprechend Mitteilung der TAB GmbH vom 16.08.2021, erhalten am 01.09.2021, ergibt sich ab 01.01.2022 die Notwendigkeit, die Entsorgungsgebühr und Zulagen für die Entsorgung der abflusslosen Gruben/Kleinkläranlagen zu erhöhen.

| Entgeltart | Bisheriger Preis | Preis ab 01.01.2022 |
|--------------------|------------------|---------------------|
| Abflusslose Gruben | 15,73 €/m³ | 19,65 €/m³ |
| Kleinkläranlagen | 30,41 €/m³ | 37,44 €/m³ |

| Zulagen | Bisheriger Preis | Preis ab 01.01.2022 |
|----------------------|-----------------------------|--------------------------|
| Saugschlauch ab 10 m | 0,60 €/m | 1,12 €/m |
| vergebliche Anfahrt | 41,65 €/vergebl. Anfahrt | 92,82 €/vergebl. Anfahrt |

| Abfuhr an Sonn- und Feiertagen | 85,68 €/Abfuhr | 213,31 €/Abfuhr |
|-----------------------------------|----------------|-----------------|
| Notfahrt werktags 16Uhr-7 Uhr | 0,00 €/Abfuhr | 183,71 €/Abfuhr |

Sofern die Gemeindevertretung der Erhöhung zustimmt, ist zeitgleich die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen entsprechend zu ändern.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt,

die Erhöhung der Entsorgungsgebühr der abflusslosen Gruben von 15,73 €/m³ auf **19,65€/m³** ab dem 01.01.2022

die Erhöhung der Entsorgungsgebühr der Kleinkläranlagen von 30,41 €/m³ auf 37,44€ /m³

ab dem 01.01.2022

die Erhöhung/Ergänzung der Zulagen für:

- 1. Saugschlauch ab 10 m von 0,60 €/m auf 1,12 €/m,
- 2. vergebliche Anfahrt von 41,65 €/vergebl. Anfahrt auf **92,82 €/vergebl. Anfahrt**,
- 3. Abfuhr an Sonn- und Feiertagen von 85,68 €/Abfuhr von 213,31 €/Abfuhr,
- 4. Notfahrt werktags 16 Uhr -7 Uhr von 0,00 €/Abfuhr auf 183,71 €/Abfuhr,

und die damit verbundene 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Die Regelung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Ja x Nein

Anlage/n

| Alliaye/i | |
|-----------|---|
| 1 | Mitteilung Änderung Entgelte und notwendige Satzungsänderung Gemeinde Neuenkirfchen 2022 (nichtöffentlich) |
| 2 | 4. Änderung Gebührensatzung dezentralen Grundstücksentwässerung (öffentlich) |

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), letzte Änderung durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBL MV S.467), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2020 (GVOBL MV S. 166,179) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am ______ für die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen vom 24.04.2018, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 30.11.2020, folgende Änderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

Die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen vom 24.04.2018, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 30.11.2020, wird wie folgt geändert:

Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhalts der Abwasseranlage berechnet und beträgt:

für abflusslose Gruben: 19,65 €/m³
 für Kleinkläranlagen: 37,44 €/m³ "

2. Der § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt

- Zulage für Saugschlauch ab 10 m: 1,12 €/m"

3. Der § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt: 213,31 €/Abfuhr"

4. Der § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt: 92,82 €/vergebliche Anfahrt."

5. Der § 3 wird um den Absatz 5 erweitert und lautet wie folgt:

"Für Notfahrten werktags 16 Uhr – 7 Uhr wird eine Zusatzgebühr von 183,71 €/Abfuhr erhoben."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

| Neuenkirchen, den | |
|-------------------|--|
|-------------------|--|

F.Wiskow Bürgermeister

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.